

BGE 5 I 573

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_573

FR: ATF 5 I 573

IT: DTF 5 I 573

Volltext

115. Urtheil vom 26. Dezember 1879 in Sachen Eberhard gegen Masseverwaltung der Nationalbahn. Schlatter und Spengler hatten mit der Nationalbahngesellschaft unterm 18. Januar 1877 einen Vertrag über Lieferung von Brückenhölzern und unterm 11. Mai 1877 einen solchen über Lieferung von Grenzpflocken abgeschlossen. Im ersten dieser Verträge war eine kautionsweise voraus zu leistende Lieferung von Brückenhölzern und ein Rücklaß von 10% bei den Abschlagszahlungen, bei dem zweiten eine Kautions von 200 Fr. vorgesehen. Die vollständige Auszahlung sollte in beiden Fällen erfolgen nach Ablieferung des ganzen Quantum. Aus diesen Verträgen hatten Schlatter und Spengler beim Ausbruch des Konkurses der Nationalbahn noch ein Restguthaben von 9739 Fr. 94 Cts., welches

sie an Gemeindeammann Eberhard in Kloten cedirten. Der Masseverwalter collozirte dasselbe, entgegen dem Begehren Eberhards um Versetzung eines Betrages von 1826 Fr. 04 Cts. in die IV. Klasse, ganz in die VII. Klasse und begründete seinen Entscheid (d. d. 9. Oktober 1879) wesentlich damit, daß, da die Abrechnung über die Brückenhölzer am 16. August, diejenige über die Grenzpflocke am 20. September erfolgt, eine nach Ablieferung des ganzen Quantum noch dauernde Haftbarkeit oder Garantie aber den Lieferanten nicht auferlegt worden sei, das Restguthaben nicht mehr als solches angesehen werden könne, welches vertragsgemäß als Kautions bei der Gesellschaft stehen geblieben. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Gemeindeammann Eberhard unterm 5. November beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, daß 1789 Fr. 04 Cts., gleich 10% des Werthes der ganzen Lieferung, oder wenigstens 1668 Fr., der Werth der als Kautions laut Vertrag voraus gelieferten Brückenhölzer, in die IV. Klasse versetzt werden, indem er beifügte: Schlatter und Spengler haben nach erfolgter Abrechnung die Schuldnerin ohne Säumniß und bis zur Pfändung betrieben und somit sofort die nöthigen Schritte zur Geltendmachung ihres Restguthabens gethan; die ohne ihre Schuld erfolgte Nichtzahlung aber könne ihre frühere rechtliche Stellung nicht alteriren. In seiner Vernehmlassung trug der Masseverwalter auf Abweisung des Rekurses an, sich im Wesentlichen auf die Begründung seines Entscheides berufend. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Masseverwalter geht darin einig, daß der Gegenwerth der 30 cm. Brückenholz, welchen Schlatter und Spengler sich verpflichtet hatten, bei der Nationalbahn stehen zu lassen, als Kautionsrücklaß anzusehen sei, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die im Verträge vom 11. Mai 1877 erwähnten, von der Eisenbahngesellschaft zurückzubehaltenden 200 Franken den gleichen Charakter an sich tragen. Rekurrent hat nun freilich nicht beide Posten, betragend zusammen 1868 Franken, speziell mit dieser Bezeichnung eingeklagt, sondern sein Begehren im Allgemeinen auf ein Privilegium für 10 % des Werthes der gesammten Holzlieferung gerichtet und als daheriges Rücklaßguthaben 1789 Fr. 04 Cts. gefordert. Nur eventuell hat derselbe noch besonders für die 30 Cm. Brückenhölzer Guttheißung eines Privilegiums für 1868 Franken verlangt. Auf den Umstand, daß Rekurrent in seiner

Begründung nicht der richtigen Motivierung sich bedient, kann es aber nicht ankommen. Es genügt, daß er die Einreichung in die bevorrechtete IV. Klasse begehrt hat, und ist diesem Begehren zu entsprechen, weil seine Forderung anerkanntermaßen von dem Guthaben eines Unternehmers herrührt, das vertragsgemäß als Kautions bei der Eisenbahngesellschaft stehen geblieben war. Da indessen Rekurrent nur für 1789 Fr. 04 Cts. ein solches Privilegium beansprucht hat, so kann ihm selbes auch nicht für einen höhern Betrag zugesprochen werden. 2. Was nun die fernere Einrede betrifft, es sei das Privilegium erloschen, weil die Forderung schon vor Ausbruch des Konkurses verfallen gewesen und nicht sofort nach der Verfallzeit eingefordert worden, so erscheint dieselbe als unbegründet. Aus den Akten geht nämlich hervor, daß Rekurrent schon im Oktober 1877 die Nationalbahngesellschaft zur Zahlung aufgefordert und dieselbe im Januar 1878 rechtlich betrieben hat, dafür aber einen leeren Pfandschein erhielt. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß derselbe wegen Nachlässigkeit in Geltendmachung seiner Rechte des Privilegiums verlustig geworden, und ebenso wenig, daß er sein Guthaben freiwillig der Nationalbahn weiter kreditirt habe. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Rekursbeschwerde ist begründet und die Masseverwaltung der Nationalbahn daher verpflichtet, die Forderung des Rekurrenten mit 1789 Fr. 04 Cts. in Klasse IV des Schuldenverzeichnisses aufzunehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.